Wien, Donnerstag, den 25. August 1887. XX. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.

Von Dr. Karl Hugelmann.

Die umfassende, planmäßige Thätigkeit des Staates zur Organisation des Bibliothekswesens knüpft in Oesterreich bekanntlich an die Aufhebung des Jesuitenordens an. Die Bibliotheken der aufgehobenen Jesuitencollegien bildeten den Stamm, aus welchem in den Siebziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts die Universitäts- und Lyceal- (Studien-) Bibliotheken in den österreichischen Erblanden geschaffen wurden, und damit war der Typus gegeben, nach welchem sich auch in den später angegliederten Ländern das Bibliothekswesen zunächst entwickelte [1]).

Dem in der Geschichte der Bibliotheken überhaupt nachweisbaren Gange entsprechend und mit der Genesis aus den Jesuitenbibliotheken insbesondere im Einklange traten die vom Staate geschaffenen neuen Bibliotheken mit dem vorwaltenden Charakter von Unterrichtsbibliotheken in's Leben. Sie waren vor Allem bestimmt, didactischen Zwecken zu dienen, und daher wurden sie theils als Universitätsbibliotheken mit den Universitäten, theils als Lycealbibliotheken mit anderen Lehranstalten in eine mehr oder minder enge Verbindung gesetzt.

Wie die neuen Institute aber nicht aus der besonderen Entwicklung der einzelnen Lehranstalten hervorgegangen waren, sondern einem einheitlichen, durchgreifenden Staatsacte ihre Entstehung verdankten, so griffen sie auch in ihrer Widmung über den Zweck der Lehranstalten hinaus, von denen sie ihren Namen trugen, und dienten in zweiter Linie auch dem Interesse der Oeffentlichkeit.

Diese Doppelnatur haben die Universitätsbibliotheken und die Studienbibliotheken i. e. S. (Olmütz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Linz, Görz) bis zur Gegenwart bewahrt.

Sie tritt bei den Universitätsbibliotheken zu Tage in der zweifachen finanziellen Grundlage, denn neben der an Stelle des ursprünglichen Stiftungsvermögens gebotenen Staatsdotation finden sich gerade in neuester Zeit aus dem Verbande mit der Universität fließende eigene Einnahmen.

Sie ist ferner bei den Universitäts- sowie bei den Studienbibliotheken unverkennbar gegeben durch das (zum Theile schon seit 1781 bestehende) Institut der Pflichtexemplare, welches diese Bibliotheken ohne Rücksicht auf einen bestimmten Lehrzweck zu Sammelstellen aller Druckschriften ihres Sprengels und damit in gewissem Sinne zu Landesbibliotheken macht.

Die Doppelnatur der Bibliotheken wird endlich offenbar in der Zugänglichkeit derselben für größere Kreise, über den Umfang des Verbandes der einzelnen Studienanstalten hinaus, wie sie schon in den alten Bibliotheksinstructionen von 1778 und 1825 anerkannt war und zuletzt in der Ministerialverordnung vom 20. December 1849 ihre weiter greifende Regelung gefunden hat.

Bei diesem Punkte müssen wir etwas verweilen.

Dem Streben, die Bibliotheken zum ausschließlichen Besitzthum einer einzelnen Anstalt zu machen, stand schon der § 18 der Instruction von 1825 entgegen, welche die Universitäts- und Lycealbibliotheken als die „gemeinschaftliche Büchersammlung nicht nur aller Studienabtheilungen der Universität oder des Lyceums, sondern auch aller anderen k. k. Bildungsanstalten desselben Ortes" erklärte. Im weiteren Verfolge dieses Gedankens hat man auch die örtliche Beschränkung der einzelnen Anstalten fallen lassen und seit der im Jahre 1868 erfolgten Regelung des Ausleihverkehres außerhalb des Standortes kann man sagen, daß der Bücherschatz aller österreichischen Universitäts- und Studienbibliotheken ein gemeinschaftlicher geworden ist.

Allein mehr als das, auch über den Charakter von Lehranstaltsbibliotheken überhaupt wurde hinausgegriffen und es fanden Gruppen von Interessenten Zulassung, welche mit dem Unterrichtswesen in keinem Zusammenhange standen.

Hieher gehören, um nur den Ausleihverkehr zu häuslichem Gebrauche in's Auge zu fassen, nach der Ausleihvorschrift von 1849 die Bibliotheksbeamten, die Mitglieder der Doctorencollegien, der Akademie der Wissenschaften und der vom Landeschef in dieser Richtung autorisirten Gesellschaften, die öffentlichen Behörden zu Zwecken des Amtsgebrauches und schließlich alle jene Personen, welche vom Landeschef die individuelle Ausleihberechtigung erhalten.

[1]) Nur die Innsbrucker und vielleicht auch die Prager Universitätsbibliothek haben einen etwas weiter zurückreichenden Anfang (1745, 1769); aber auch hier bildeten die Jesuitenbibliotheken eine alsbald eintretende wesentliche Bereicherung. Hierüber, wie über das österreichische Bibliothekswesen überhaupt ist jetzt in erster Linie zu Rathe zu ziehen die verdienstliche Zusammenstellung in dem „Handbuch für österreichische Universitäts- und Studienbibliotheken" von Dr. Ferdinand Graßauer (Wien 1883). Ueber die Geschichte der österreichischen Universitätsbibliotheken gibt aber auch die zur Säcularfeier der Eröffnung der Wiener Universitätsbibliothek (1877) von dem damaligen Vorstande derselben Dr. Friedrich Leithe verfaßte historisch-statistische Skizze insoferne bequeme Orientirung, als die Verhältnisse der Wiener Universitätsbibliothek im Großen für die ganze Gruppe als typische betrachtet werden können. Dadurch gewinnt die kleine Schrift, welche im knappsten Umfange eine Fülle von Mittheilungen zu vereinigen weiß, eine allgemeine Bedeutung.

Nach dem Gesagten hat, um jenen Punkt besonders hervorzuheben, welcher uns heute ex professo berührt, das Recht der Behörden auf die Entlehnung aus den Universitäts- und Studienbibliotheken, welches früher nicht anerkannt war, in den neueren Normen seine ausdrückliche Feststellung gefunden.

Dieses Recht ist aber gegenüber jenem der übrigen Interessentengruppen in mehrfacher Richtung ein beschränktes. Es steht erstens nur den Behörden als solchen, nicht den Mitgliedern derselben individuell zu, während die Angehörigen der Lehranstalten, Doctorencollegien und Akademien die Befugniß für ihre Person selbst besitzen. Es ist ferner in Folge dieser subjectiven Formulirung auch sachlich, nämlich durch den Zweck des Amtsgebrauches begrenzt, während bei den eben genannten verwandten Interessentengruppen die Nachweisung eines bestimmten Lesezweckes nicht verlangt wird.

Wie im Punkte der Benützung so sind die Behörden endlich auch hinsichtlich der Verwaltung der Bibliotheken in den Hintergrund gestellt. Während die akademischen Senate und theilweise auch die Lehrkörper der anderen interessirten Anstalten ein weit reichendes Recht der Ueberwachung und Anregung in Sachen der Bibliotheksverwaltung besitzen, ist den als Leseparteien interessirten öffentlichen Behörden jeder Einfluß auf die Bibliotheksgebahrung versagt. Um ihre specifischen Interessen zur Geltung zu bringen, steht ihnen nur wie jeder Privatperson das Recht zu, Wünsche der Bibliotheksleitung gegenüber zu äußern und eventuell zur Kenntniß der Statthalterei oder des Ministeriums zu bringen [2]).

Das Bedürfniß, die literarischen Behelfe für die specifischen Aufgaben des Amtes bereit zu halten, hat daher schon seit langer Zeit dazu geführt, daß an den Sitzen der höheren Behörden Büchersammlungen für die Zwecke des besonderen Amtszweiges entstanden. Diese Sammlungen haben leicht erklärlicher Weise bei den Centralstellen in Wien den größten Umfang gewonnen. Hier sind, bei dem einen Dikasterium früher, bei dem anderen später, im Laufe der Zeiten förmliche Bibliotheken entstanden und von diesen Anstalten, von der Aufgabe, der Organisation und Reform derselben, sollen die nachfolgenden Zeilen handeln [3]).

Schon im Vormärz finden sich Büchersammlungen bei den Wiener Centralstellen und den mit diesen im Zusammenhange stehenden Staatsbehörden.

Die Existenz kleinerer Sammlungen ist nachweisbar bei den Hofkanzleien, der Ministerconferenz, der Polizeihofstelle, dem General-Rechnungsdirectorium, zum größeren Umfange sind schon in jener Zeit gediehen die Bibliothek des Hofkriegsrathes, der Hofkammer, der Staatskanzlei, des Staatsrathes, der obersten Justizstelle [4]) und vielleicht auch jene des Staatsarchivs und des statistischen Bureaus.

Der Umschwung in der Organisation der Behörden mit und nach dem Jahre 1848 hat das weitere Schicksal dieser Gruppe von Bibliotheken natürlich in erster Linie bestimmt. Jene Behörden, welche mit größeren oder geringeren Metamorphosen ihr Eigendasein bewahrten, haben sich auch die ihnen eigenthümlichen Bibliotheken in die neue Lebensphase gerettet. Es bestehen daher von den erwähnten alten Schöpfungen mehrere als selbstständige Körper, und zwar in erweitertem Umfange bis zu unseren Tagen fort.

Die Bibliothek der Staatskanzlei ist heute nur in nomineller Veränderung die Bibliothek des Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern, desgleichen die Kriegsbibliothek jene des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, die Bibliothek der obersten Justizstelle jene des obersten Gerichtshofes und nicht minder haben die Bibliotheken des Archivs und der Direction für administrative Statistik (jetzt statistische Centralcommission) ihre Stellung im Aemterorganismus bewahrt.

In ihrem Sonderdasein unangetastet sind ferner die Bibliotheken der Hofkammer und des Staatsrathes geblieben, nur haben diese mit dem Wegfall ihrer ursprünglichen Besitzer einen Wechsel der Bestimmung erfahren; die Hofkammerbibliothek ist nämlich im Gegensatze zu dem Hofkammerarchive nicht an das Reichs-Finanzministerium, sondern an das diesseitige Finanzministerium, die Bibliothek des Staatsrathes nicht an das nach Auflösung des letzteren geschaffene Reichsgericht, sondern an den Reichsrath übergegangen.

Dort, wo die Auflösung und Zusammenziehung der Behörden tiefer griff, mußten natürlicherweise auch die Veränderungen in der Stellung der Büchersammlungen weitergreifende sein. Allein auch dort, wo die alten Büchersammlungen verschwanden, ist dies nur geschehen, um in jenen Bibliotheken von Neuem aufzuerstehen, welche mit den neu geschaffenen oder umgewandelten Centralstellen in's Leben traten. So sind die Bücherbestände der Ministerconferenz, der Polizeihofstelle und der Hofkanzleien zum größten Theile in der 1849 geschaffenen Administrativbibliothek des Ministeriums des Innern aufgegangen, so scheint die Büchersammlung des General-Rechnungsdirectoriums zum Theile an die Bibliothek der statistischen Centralcommission übergegangen zu sein und zum Theile in jener des obersten Rechnungshofes fortzuleben.

In dieser Lage, welche die Anknüpfung an überkommene Bestände gestattete, befanden sich nun wohl nicht alle der nach den 1848er Ereignissen geschaffenen Centralstellen. Aber auch diejenigen, welche einer solchen Anlehnung entbehrten, schritten sofort nach ihrer Bildung zur Anlage von Amtsbibliotheken, ja, man kann sagen, daß seither überhaupt kaum eine Behörde von größerem Umfange geschaffen worden ist, welche nicht bestrebt gewesen wäre, eine eigene, kleinere oder größere, Büchersammlung zu Stande zu bringen.

Die umfassendste Anstalt dieser Gruppe ist unstreitig die Bibliothek des Ministeriums des Innern [5]). Von dem Minister Graf Stadion auf Grund der kais. Entschließung vom 18. April 1849 geschaffen, konnte sie, wie wir gesehen, an einen alten Stamm (von etwa 5000 Bänden) anknüpfen und erhielt im Jahre 1852 überdies durch die Preßordnung vom 27. Mai eine stetig fortlaufende Quelle unentgeltlicher Ergänzung. Durch dieses Preßgesetz wurde der Bibliothek das Recht auf die Pflichtexemplare der ganzen Monarchie zuerkannt und dieses Recht ist, nur in einem natürlicherweise geographisch beschränkten Umfange, durch das Preßgesetz von 1862 aufrechterhalten worden. Die Bibliothek des Ministeriums des Innern ist damit schon auf eine Basis gestellt, welche sie weit über den Rahmen eines Hilfsinstitutes eines einzelnen Ministeriums hinausheben muß. Abgesehen davon ist aber auch ein Zufluß von außen durch amtliche Zuwendungen und durch Anschaffungen bewirkt worden, so daß sich der Bestand der Bibliothek gegenwärtig auf weit über 50.000 Bände belaufen mag.

Sowie das Ministerium des Innern schritten auch das Ministerium für Cultus und Unterricht und das Justizministerium noch im Jahre 1849 zur Gründung von speciellen Ministerialbibliotheken.

Den Stamm der ersteren bildeten Theile der Amtsbibliotheken der allgemeinen Hofkanzlei und der Polizeihofstelle, den Grundstock der letzteren die aus dem Nachlasse des Vicepräsidenten der Gesetzgebungscommission Freiherrn von Gärtner erworbene juridische Büchersammlung. Der weitere Zuwachs dieser Bibliotheken, welche auf amtliche Zuwendungen, Geschenke und den Ankauf beschränkt blieben, konnte natürlich kein entfernt so großer sein als jener im Ministerium des Innern, doch dürfte der gegenwärtige Stand in jeder derselben immerhin an 20.000 Bände betragen.

Umfassender als diese beiden Ministerien griff die 1852 geschaffene oberste Polizeibehörde aus. Sie verschaffte ihrer sofort in's Leben gerufenen Bibliothek [6]) durch das Preßgesetz von 1852 gleichfalls das Recht auf alle Pflichtexemplare der Monarchie und dieses Recht ist durch das Preßgesetz von 1862 für die seit 1859 in ein Polizeiministerium umgewandelte Behörde aufrechterhalten worden. Es bestand also hier eine zweite Amtsbibliothek auf allgemeiner Grundlage und an dieser Basis wurde nichts geändert, als die Ministerialinstanz, welcher die Bibliothek

---

[2]) Rücksichtlich der für die Lehranstaltsbibliotheken maßgebenden Normen verweisen wir außer den älteren Schriften von Hankiewicz und Thaa (Sammlung der Universitätsnormen) insbesondere auf Graßauer's Handbuch.

[3]) Ueber den Bestand und die Geschichte der Amtsbibliotheken verweisen wir im Allgemeinen auf die Notizen in Petzholdt's Adreßbuch der Bibliotheken Deutschlands (Dresden 1875) und auf die Mittheilungen der statistischen Centralcommission in dem VI. Hefte des 20. Jahrganges derselben (Wien 1874). Diese Publicationen, und namentlich die letztere, sind zwar keineswegs erschöpfende, wie wir selbst im Verlaufe der Darstellung noch hie und da werden nachweisen müssen, eine vollständigere Zusammenstellung existirt aber bis zur Stunde nicht. Balbi's „Essai statistique sur les bibliothèques de Vienne“ (Wien 1835) führt nur die Kriegs-, Archivs- und Hofkammerbibliothek und auch von diesen letztere blos ganz summarisch an.

[4]) Vgl. Maasburg's Geschichte der obersten Justizstelle, Wien 1880, S 272, Anm. 17.

[5]) Ueber die Anfänge dieser Bibliothek berichtet Petzholdt's Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft im Jahrgange 1851 unter Nr. 217 und 382 („Die administrative Bibliothek des Ministeriums des Innern in Wien“).

[6]) Ueber diese Bibliothek als „Amtsbibliothek des k. k. Polizeiministeriums in Wien“ berichtet Geheimrath Neigebaur im XXVI. Jahrgange des Serapeum (1865) auf S. 81—85 des Intelligenzblattes.

zugewiesen war, nach Abtretung der Polizeiagenden an das Ministerium des Innern (1870) zum Ministerium der Landesvertheidigung zusammenschrumpfte. Im Gegentheile, die Bibliothek wurde jetzt, durch die Localverhältnisse unterstützt [7]), förmlich zu der Bibliothek des Ministerrathspräsidiums erklärt und erhielt damit die umfassende Widmung, welche allein der breiten Basis ihrer Gründung entsprach.

Ob die im Jahre 1848 geschaffenen Ministerien des Handels und der Landescultur zu bedeutenden Büchersammlungen gelangten, ist uns nicht bekannt. Was indeß bis zu der Auflösung dieser Centralstellen im Jahre 1859, bezw. 1853, möglicherweise an Bücherbeständen angewachsen war, ist wahrscheinlich in den Sammlungen anderer Behörden erhalten geblieben. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Direction für administrative Statistik einen Theil ihrer Bibliothek der früheren amtlichen Unterstellung unter das Handelsministerium verdankte, und daß die montanistische Abtheilung der Bibliothek des Finanzministeriums gleichfalls in Folge der Auflassung des Ministeriums für (Landescultur und) Bergwesen bereichert wurde.

Als diese Ministerien in den Sechziger-Jahren (1861 und 1868) ihre Auferstehung feierten, nahmen sie die Gründung eigener Bibliotheken sofort wieder in die Hand.

Dem Handelsministerium kam dabei der Umstand zu Statten, daß hier 1872 ein besonderes statistisches Departement geschaffen wurde, welchem die Obsorge für die Ministerialbibliothek als natürliche Aufgabe zufiel und welches zugleich als Agens eines internationalen Tauschverkehres wirksam sein konnte.

Aber auch das jüngere und kleinere der genannten Ministerien ließ sich, wie es scheint, seine literarische Ausstattung von Anfang an angelegen sein, da um die Mitte der Siebziger-Jahre schon ein Bestand von nahezu 6000 Bänden ausgewiesen wird.

In ähnlicher Weise sind andere Behörden vorgegangen, welche seither selbstständig entstanden.

Der Gründung des k. k. technischen und administrativen Militärcomité's und der Marinesection des Reichs-Kriegsministeriums folgt bald jene von besonderen Bibliotheken und ebenso hat, um von Civilbehörden zu sprechen, der Verwaltungsgerichtshof gleich nach seiner Constituirung die Anlage einer Amtsbibliothek als zu seiner Thätigkeit erforderlich betrachtet.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Leiter einer Volksschule ist im Falle der Incompetenzmäßigkeit seiner Naturalwohnung nur berechtigt, an Stelle derselben die gesetzliche Quartiergeldentschädigung zu fordern. Die Feststellung einer anderweitigen, mit Rücksicht auf die Incompetenzmäßigkeit der Wohnung zu gewährenden Geldentschädigung kann im Erkenntnißwege nicht erfolgen. (Steiermark.)

Nach § 29 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 16, hat jeder Leiter einer Volksschule das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche wenigstens mit 25 Percent des mindesten Jahresgehaltes an der betreffenden Schule zu bemessen ist.

Unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung suchte der Lehrer M. S. in L. beim Bezirksschulrathe T. um Zuerkennung einer mit Rücksicht auf die constatirte Incompetenzmäßigkeit seiner Naturalwohnung aus dem Ortsschulfonde zu leistenden Entschädigung an.

Der Bezirksschulrath gab diesem Begehren Folge und verpflichtete den Ortsschulrath in L. mit dem Erkenntnisse vom 9. November 1883, Z. 437, dem Lehrer S. durch die Leistung einer jährlichen Entschädigung von 50 Gulden ein Aequivalent für die Incompetenzmäßigkeit der von ihm benützten Wohnung zu bieten.

Mit diesem Erkenntnisse war weder der Ortsschulrath noch der Lehrer zufrieden; ersterer verweigerte die Erfüllung der aufgetragenen Leistung, letzterem schien die zuerkannte Entschädigung zu gering, um die Unzukömmlichkeiten, welche die räumliche Beschränktheit seiner Wohnung im Gefolge hatte, aufzuwiegen.

Anläßlich der eingebrachten Recurse behob der k. k. Landesschulrath in Graz mit Erlaß vom 18. September 1884, Z. 4920, das bezirksschulräthliche Erkenntniß, da das Gesetz vom 4. Februar 1870 im § 29 die Berechtigung eines Schulleiters zur factischen Benützung einer competenzmäßigen Wohnung oder zum Bezuge der gesetzlichen Quartiergeldentschädigung alternativ statuirt, weshalb die Feststellung einer anderweitigen Entschädigungsmodalität, wie eine solche in dem angefochtenen Erkenntnisse ausgesprochen wurde, im Entscheidungswege nicht zuläßig erscheine, sondern nur auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen dem Ortsschulrathe und dem Lehrer erfolgen könne.

Dr. v. M.

Literatur.

Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Beitrag zur Kenntniß und Beurtheilung des Finanzwesens der Selbstverwaltung in Oesterreich. Von Dr. Ernst Mischler. (Leipzig und Wien, Toeplitz & Deuticke, 1887.)

Das vorliegende Werk, welches als eine neue Erscheinung auf dem Gebiete der Statistik bezeichnet werden muß, indem es die Statistik der Selbstverwaltung zum Gegenstande seiner Betrachtungen wählt, beleuchtet, auf Grund finanzstatistischer Daten sowie auch in organisatorischer Beziehung, die Selbstverwaltung im Königreiche Böhmen auf den Gebieten des Landeshaushaltes, einschließlich der temporären Haushaltungen (Grundentlastung und Propination), des Normalschulfondes und der Stiftungen, der Bezirksverwaltung und des Gemeindehaushaltes.

Das Buch enthält Darlegungen, welche von allgemeinem Interesse sind, so beispielsweise den durch die angeführten Daten gelieferten Nachweis, daß seit dem Jahre 1865 bis zum Jahre 1882 die Kosten des Landeshaushaltes in Böhmen nahezu um das Vierfache, die Kosten des Haushaltes der Hauptstadt Prag um mehr als das Vierfache gestiegen sind, und erscheinen auch die demselben am Schlusse angefügten Vorschläge auf Anbahnung einer wirthschaftlichen Centralisation des Gemeindewesens und Einführung einer auf finanztechnischen Gesichtspunkten basirenden Budgetirung des Gemeindehaushaltes beachtenswerth.

—r.

Notiz.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1887, Z. 10.287, betreffend den Waarenhandel durch Ratengeschäftsinhaber.

An alle Justizbehörden.

Das Justizministerium hat sich von einzelnen Bezirksgerichten über die Wahrnehmungen berichten lassen, welche diese Gerichte anläßlich der Verhandlungen über Klagen aus sogenannten Ratengeschäften zu machen Gelegenheiten hatten.

Hiebei hat sich gezeigt, daß bei dem Betriebe dieser Art des Waarenhandels häufig gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, ohne daß die zur Bestrafung solcher Uebertretungen berufenen Behörden in die Lage kommen, diesfalls das Amt zu handeln.

Dies gilt insbesondere von dem Falle, daß die Ratengeschäftsinhaber entweder selbst oder durch Agenten im Umherreisen die Verbindungen mit den Kunden anzuknüpfen bestrebt sind.

In dieser Hinsicht werden die Gerichte zunächst aufmerksam gemacht, daß zu dieser Art des Geschäftsverkehres, insoweit sich derselbe als ein Hausirhandel darstellt, das ist als Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte — eine besondere Bewilligung der politischen Behörde erforderlich ist, daß hiebei die Bestimmungen des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, beobachtet werden müssen, und daß jede Uebertretung des Hausirpatentes der Bestrafung durch die politische Behörde unterliegt.

Des Weiteren sind noch die folgenden derzeit in Geltung stehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu beachten:

1. Gewerbsleute und deren Bevollmächtigte dürfen im Umherreisen blos Muster, nicht aber auch Waaren zum Verkaufe mit sich führen. (§ 59, Alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.)

2. Inländische Handlungsreisende, welche nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers stehen, dann ausländische Gewerbetreibende und deren Bevollmächtigte überhaupt dürfen überdies nur mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des

---

[7]) Das Ministerrathspräsidium und das Ministerium für Landesvertheidigung befinden sich, wie wir für in Wien fremde Leser bemerken, in demselben Gebäude, nämlich in dem Modeneser Palaste in der Herrengasse 7.

beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anknüpfen, nicht aber in Geschäfte mit Personen treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören. (§§ 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220, und Ministerialverordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159.)

3. Inländische Handelsreisende und stabile Geschäftsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach § 11 der Gewerbeordnung anzumelden. (§ 59, Alinea 3 des Gesetzes vom 15. März 1883.)

4. Ausländische Gewerbetreibende, sowie deren Bevollmächtigte dürfen — unter den in Punkt 1 und 2 angeführten Beschränkungen — überhaupt nur dann in Oesterreich im Umherreisen Geschäfte anknüpfen, wenn sie, im Falle als mit dem Staate, dem sie angehören, ein diesbezüglicher Staatsvertrag besteht, mit der in den Staatsverträgen vorgesehenen Gewerbe-Legitimationskarte versehen sind, oder wenn sie, falls ein solcher Staatsvertrag nicht besteht, mit der Zulassungsbewilligung der competenten politischen Landesbehörde versehen sind und hierlands Steuer entrichten.

Auch in allen Fällen einer Zuwiderhandlung gegen die eben angeführten Bestimmungen sind die politischen Behörden berufen, die Strafamtshandlung zu pflegen, die Gerichte aber verpflichtet, zu diesem Behufe ungesäumt die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, welcher es auch ausschließlich zusteht, das Gewicht etwa geltend gemachter Exculpationsumstände, wie z. B. der Behauptung, die dem Käufer ausgefolgte Waare sei ursprünglich als Muster mitgeführt worden u. dgl., zu prüfen.

Insoweit es sich endlich um Druckschriften handelt, welchen nach § 4 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. 1863 Nr. 6, insbesondere auch die Oelfarbendruckbilder gleichgestellt sind, so ist im Auge zu behalten, daß durch § 23 des Preßgesetzes nicht nur das Hausiren mit solchen Gegenständen im Allgemeinen verboten, sondern auch schon das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, als eine den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesene Uebertretung erklärt ist. Es wird der Beurtheilung der mit dem Strafrichteramte in Preßsachen betrauten Bezirksgerichte zu überlassen sein, ob in dem Verkaufe von Preßerzeugnissen irgendwelcher Art nach einem vorgewiesenen Muster mittelst Ratenbriefes durch hiezu nicht speciell legitimirte Personen ein strafbares Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten zu erblicken ist oder nicht, zu welchem Behufe es den Civilgerichten zur Pflicht gemacht wird, von allen Fällen dieser Art dem competenten Strafgerichte die Anzeige zu erstatten.

Das Justizministerium erwartet mit Zuversicht, daß die Gerichte auf alle beim Waarenhandel durch Ratengeschäftsinhaber vorkommenden Gesetzwidrigkeiten ein sorgfältiges Auge haben, und die beobachteten Fälle immer sofort der competenten Behörde zur Anzeige bringen werden.

Pražák m. p.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 10. Juli. — 28. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 15. Juni 1886, betreffend die Stempelfreiheit der mündlichen Gesuche um Ausstellung von Jagdkarten.

XIX. Stück. Ausgeg. am 22. Juli. — 29. Gesetz vom 23. Juni 1886, womit eine Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

XX. Stück. Ausgeg. am 30. Juli. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1886, betreffend die Bewilligung zum Feilhalten und Verkaufe vegetabilischer Arzneimittel.

XXI. Stück. Ausgeg. am 30. Juli. — 31. Gesetz vom 11. Juli 1886, womit § 14, Absatz 8, und § 27, Absatz 13, 14 und 15 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, und § 32 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15, abgeändert werden.

XXII. Stück. Ausgeg. am 25. August. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 12. August 1886, betreffend die Erlassung einer Cholerainstruction.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 7. September. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 10. August 1886, betreffend den Anschaffungspreis für Winzerbücher. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 3. September 1886 über den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß, betreffend die Veräußerung von im steiermärkischen Landesfonde befindlicher Papierrente zum Zwecke der Betheiligung des Landes bei der Capitalsbeschaffung für mehrere Localbahnprojecte in Steiermark.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 13. October. — 35. Gesetz vom 23. August 1886, betreffend die Grenzänderung zwischen den Ortsgemeinden St. Christof und Tüffer im politischen Bezirke Cilli. — 36. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 19. September 1886, betreffend die Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Graden-Lankowitz.

XXV. Stück. Ausgeg. am 27. November — 37. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 14. November 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 9. Jänner 1886, mit welchem die Einhebung einer Mauth auf der Gairach-Römerbaderstraße bewilligt wurde.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 22. December. — 38. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 11. November 1886, womit der zweite Theil der Evidenzvorschrift sammt einem Nachtrage, betreffend die „Gagisten in der Reserve", verlautbart wird.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 19. November 1886, betreffend die Einführung autorisirter Privattechniker, ihre Eintheilung und die zur Erlangung solcher Befugnisse nöthigen Nachweise.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Magistratsrathe und Mitgliede des Bezirksschulrathes in Wien Franz Chwalowsky das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Oberpostcontroloren Ignaz Freiherrn von Rüstel und Joseph Mitterbacher in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium Joseph Neidl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Zwei Sanitätsassistentenstellen für Oberösterreich, eine mit dem Adjutum von 500 fl., eine ohne Adjutum, bis 31. August. (Amtsbl. Nr. 187.)

Hausarztesstelle bei der Landes-Irrenanstalt in Brünn mit 1000 fl. Gehalt, 180 fl. Activitätszulage und Naturalwohnung, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 187.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.